



## **Privatrechtliche Wiederanstellung nach dem Altersrücktritt**

Stand 07. Februar 2020, überarbeitet aufgrund des UL-Beschlusses vom 04. Februar 2020

### **Verfahrensschritte zur privatrechtlichen Wiederanstellung von Professorinnen und Professoren nach Altersrücktritt**

1. Einladung zum Gespräch der Dekanin/des Dekans mit der Professorin/dem Professor der spätestens 2 Jahre vor dem ordentlichen Altersrücktritt
2. Antrag der Professorin/des Professors an die Dekanin/den Dekan auf privatrechtliche Anstellung nach Altersrücktritt
3. Gespräch der Professorin/des Professors mit der Dekanin/dem Dekan
4. Einholen von zwei Gutachten sowie einer Stellungnahme des betreffenden Instituts durch die Dekanin/den Dekan
5. Allfälliges zweites Gespräch der Dekanin/des Dekans mit der Professorin/dem Professor
6. Kurzer Bericht der Dekanin/des Dekans zu den im Antrag aufgelisteten Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die genannten Ziele für die Anstellung nach Altersrücktritt und die allfälligen Auswirkungen, welche eine Wiederanstellung auf die Interessen des akademischen Nachwuchses hat.
7. Beurteilung des Antragsdossiers und Entscheid betreffend Unterstützung des Antrags durch den Fakultätsvorstand
8. Protokolliertes Gespräch der Professorin/des Professors mit dem Fakultätsvorstand, bei dem dieser bekannt gibt, ob er den Antrag unterstützt
9. Beurteilung des Antragsdossiers durch die Prorektorin/den Prorektor FSI und die Direktorin/den Direktor UMZH
10. Bei Konsens von Prorektorin/Prorektor FSI, der Direktorin/Direktor UMZH und der Fakultät: Abschliessender Entscheid der Prorektorin/des Prorektors FSI und der Direktorin/des Direktors UMZH und Mitteilung an die Fakultät (Fakultätsvorstand)
11. Kommunikation des Entscheids durch die Prorektorin/den Prorektor FSI und die Direktorin/den Direktor UMZH
12. Ausarbeitung des Anstellungsvertrags durch die Abteilung Professuren und Vertragsunterzeichnung
13. Bei strittigen Fällen: Abschliessender Entscheid durch die Universitätsleitung
14. Kommunikation des Entscheids durch die Prorektorin/den Prorektor FSI und die Direktorin/den Direktor UMZH

### **Verfahrensschritte für die Verlängerung einer privatrechtlichen Anstellung nach Altersrücktritt**

- Die Prüfung einer Verlängerung folgt situationsangepasst dem oben skizzierten Vorgehen
- Der Prozess wird spätestens ein Jahr vor Ende der Anstellung ausgelöst
- Bei der Begutachtung kann auf ein Gutachten abgestellt werden



### **Professorinnen und Professoren**

Professorinnen und Professoren können zwei Jahre vor dem Zeitpunkt ihres Altersrücktritts nach § 51 PVO-UZH, d.h. zwei Jahre vor Ende des Semesters, in dem das 65. Altersjahr vollendet wird, eine privatrechtliche Anstellung nach Altersrücktritt beantragen (Inhalt des Antrags siehe Beilage 1). Der Fakultätsvorstand bespricht den Antrag mit der Professorin/dem Professor, verfasst eine Stellungnahme dazu und überweist den Antrag zur Entscheidung an die Universitätsleitung.

Der ordentliche Altersrücktritt ist Voraussetzung für eine privatrechtliche Wiederanstellung. Abgesehen vom Lohn ist keine standardmässige Ausstattung mit weiteren Ressourcen (Raum, Personal, BK) vorgesehen, kann aber individuell verhandelt werden. Professorinnen und Professoren behalten für die Dauer der privatrechtlichen Anstellung nach Altersrücktritt ihre bisherige akademische Stellung und ihr Stimmrecht im Senat. Die Fakultäten regeln die Partizipationsrechte in den Fakultäten und nachgeordneten Organisationseinheiten.

### **Fakultäten**

Die Planung des Altersrücktritts sowie einer allfälligen daran anschliessenden privatrechtlichen Anstellung nach Altersrücktritt beginnt für Professorinnen und Professoren zwei Jahre vor Altersrücktritt. Im Rahmen eines institutionalisierten Gesprächs, das die Dekanin/der Dekan mit allen Professorinnen und Professoren der Fakultät zwei Jahre vor Altersrücktritt führt, können Professorinnen und Professoren einen Antrag auf privatrechtliche Wiederanstellung nach Altersrücktritt einreichen.

Die Verantwortung für die Finanzierung der privatrechtlichen Wiederanstellungen nach Altersrücktritt liegt, wie bereits erwähnt, bei den Organisationseinheiten, welche ein Interesse an der Wiederanstellung haben. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird das die Fakultät sein. Eine Finanzierung über eingeworbene Drittmittel oder Erträge aus der Weiterbildung ist je nach Konstellation ebenfalls möglich. Für Wiederanstellungen aufgrund spezifischer Interessen eines Instituts, einer Klinik etc. bleibt es den Fakultäten überlassen, die Wiederanstellung aus fakultären Mitteln zu finanzieren oder die betreffenden Organisationseinheiten reglementarisch zur (Mit-) Finanzierung zu verpflichten. Erfolgt die Wiederanstellung im Interesse der Gesamtuniversität, ist eine Finanzierung aus zentralen Mitteln vorgesehen.

Zur Sicherstellung der Finanzierung sollen die Fakultäten innerhalb ihres bestehenden Budgets künftig Mittel und Stellenprozente budgetieren. Bei einem Standardpensum von 12.5% lassen sich die Kosten über die nächsten 5-10 Jahre prognostizieren und im Fakultätsbudget berücksichtigen.

Die Fakultäten erlassen je eigene Reglemente, welche die fakultätsspezifischen Vorgaben für eine privatrechtliche Anstellung nach Altersrücktritt festlegen: Standardpensum (empfohlen), Arbeitsumgebung, Pflichtenheft, Mitwirkung in Ausschüssen und Kommissionen der Fakultät, Stimmrecht in der Fakultätsversammlung etc. Die Reglemente der Fakultäten sollen auch die Finanzierung der Anstellungen nach Altersrücktritt regeln, die z.B. im direkten Interesse von Institut/Klinik/Seminar erfolgen.

Lehnt die Fakultät einen Antrag ab, der im Anschluss durch die Prorektorin/den Prorektor FSI und die Direktorin/den Direktor UMZH sowie der Gesamt-Universitätsleitung gutgeheissen wird, entscheidet die Universitätsleitung über die Finanzierung.



### **Universitätsleitung**

Die Prorektorin/der Prorektor FSI und die Direktorin/der Direktor UMZH beurteilt das Antragsdossier und treffen den abschliessenden Entscheid über eine privatrechtliche Wiederanstellung beim professoralen Personal. Stimmen die Prorektorin/der Prorektor FSI und die Direktorin/der Direktor UMZH und der Fakultätsvorstand nicht überein, entscheidet die Gesamt-Universitätsleitung abschliessend.